

A 14_K_620_1998_47

Graz, am 30.09.2008

12.07.1 Bebauungsplan

DI Lingenhölle-Kohlbach/DI Vukovits

„Nepomukgasse“
XII.Bez., KG. Andritz

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 03.11.07 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.07.1 Bebauungsplan "Nepomukgasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), i.d.F. LGBl. 47/2007, in Verbindung mit § 8 und § 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ERSCHLIESSUNG

- (1) Die Erschließung hat von der St. Veiter Straße über die neu angelegte Gemeindefraße (G) entsprechend der zeichnerischen Darstellung zu erfolgen.
- (2) Die Stichstraße (P-Privatstraße) wird im Einmündungsbereich mit 5 m und ansonsten mit mind. 3,50 m Breite festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene oder gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

§ 4 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird für alle Bauplätze mit mindestens 0,1, höchstens 0,3 festgelegt.

§ 5 BAUGRENZLINIEN

Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für unterirdische Tiefgaragenbauteile, Rampenkonstruktionen, Pergolen u. dgl.

§ 6 GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Die Gebäudehöhe (Fassadenhöhe) für Hauptgebäude wird mit max. 7,50 m festgelegt.
- (2) Die Gesamtgebäudehöhe wird mit höchstens 10,50 m festgelegt.
- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Für Wintergärten ist eine maximale Gebäudehöhe von 8,50 m zulässig, wenn sie als untergeordnete Bauteile (max. 30 % der Traufenlänge) in Erscheinung treten.
- (5) Die Geschossanzahl wird auf max. 2 Geschosse mit einem zurückversetzten 2. Obergeschoss beschränkt.
- (6) Dächer bis zu einer Neigung von 10° sind zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u. dgl.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, NOTZUFAHRT

- (1) Die KFZ- Abstellplätze sind ausgenommen auf den im Planwerk mit „P“ bezeichneten Flächen - in Form von Tiefgaragen herzustellen.
- (2) Pro Wohneinheit sind mind. 1,8 Stellplätze anzuordnen.
- (3) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk (ungefähre Lage)
 - mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o. ä.)

§ 8 BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Freiflächen, Grünstreifen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Generell hat dabei die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk und der Angabe gm. dem Wortlaut der VO zu entsprechen. Für Pflanzungen von großkronigen Bäumen, in Summe 11 Bäume, und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze zulässig.
- (3) Einfriedungen sind bis max. 1,50 m in transparenter Form bzw. Hecken bis max. 2,00 m aus heimischen Gehölzen zulässig.
- (4) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70 cm Höhe zu überdecken und

gärtnerisch auszugestalten. Ausgenommen davon sind Terrassen, Manipulationsflächen, Wege und dergleichen.

§ 9 VER- UND ENTSORGUNG

- (1) Die Oberflächenwässer sind durch geeignete Maßnahmen auf eigenem Grund zu retentieren und zur Versickerung zu bringen.
- (2) Die Entsorgung der Schmutzwässer hat fachgerecht über das öffentliche Kanalsystem zu erfolgen. Die Bauausführung hat im Einvernehmen mit dem Kanalbauamt zu erfolgen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)